

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER B+M LEUCHTEN GMBH & CO. KG

Für alle Angebote, Leistungen und Verkäufe sind ausschließlich die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.) sowie die Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ in ihrer neuesten Fassung gültig. Anderslautende Bedingungen oder Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Zusätzlich gelten folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen:

1. Die in unserer Preisliste und in unseren Angeboten angegebenen Preise sind grundsätzlich freibleibend.
2. Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Bei Änderung der Kostensituation müssen wir uns eine Preisberichtigung vorbehalten. Unsere Preise gelten ab Werk, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung, die zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen wird.
3. Abweichend von den „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (ZVEI) sind Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs ausgeschlossen, soweit dieser auf nur leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Lieferung erfolgt – auch bei frachtfreiem Versand – auf Gefahr des Käufers; die Ware gilt bei Verlassen des Werkes als angenommen. Sofern keine besonderen Versandanweisungen vorliegen, erfolgt die Beförderung nach bestem Ermessen ohne Verpflichtung für billigste und sicherste Verfrachtung.
4. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer alle Rechte bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen an uns ab. Wir behalten uns ausdrücklich vor, eine Lieferung gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung durchzuführen, wenn sich herausstellt, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist. Ferner können wir von einem bestätigten Auftrag zurücktreten, wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus früheren Lieferungen nicht erfüllt hat.
5. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass der Käufer mit seinen übrigen Zahlungsverpflichtungen nicht schuldhaft im Rückstand ist und die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Lieferanten innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Zeitüberschreitungen berechtigen zur Berechnung der üblichen Verzugszinsen.
6. Betriebsstörungen durch nicht vorauszusehende Ereignisse und höhere Gewalt, sowohl beim Lieferer als auch bei Untertieranten, entbinden von den eingegangenen Lieferungsverpflichtungen. Der Besteller ist nicht berechtigt, aus Gründen dieser Art vom Auftrag zurückzutreten.
7. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Warenerhalt schriftlich geltend gemacht werden. Reklamationen seitens der Verbraucher können nur von uns als Lieferwerk in Bezug auf ihre Stichhaltigkeit geprüft und anerkannt werden. Unser Kunde ist also nicht berechtigt, ohne vorherige Rückfrage bei uns und ohne unser Einverständnis, kostenlosen Ersatz zugestehen, da des öfteren von Verbrauchern Beanstandungen vorgebracht werden, die der Hersteller ablehnen bzw. auf deren eigenes Verschulden zurückführen muss. Weiterhin gilt für Regressansprüche des Käufers an uns, dass der Käufer für den Fall, dass er von seinem Kunden oder dessen Kunden berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, uns binnen angemessener Frist die Möglichkeit gibt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er anderweitig Kosten verursacht. Diese Verpflichtung hat der Käufer entsprechend auf seinen Abnehmer zu übertragen. Versäumt der Käufer dieses, behalten wir uns vor, die Aufwendungen auf den Betrag zu kürzen, der uns bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. §443 BGB bleibt unberührt. Außerdem ist ein Aufwendungsersatz unsererseits für Nacherfüllungsaufwendungen des Käufers gegenüber seinem Kunden ausgeschlossen, wenn es der Käufer unterlassen hat die Nacherfüllung berechtigterweise zu verweigern.
8. Bei Änderung von Material bzw. Dekor, Formgebung, Konstruktion oder bei Einstellung der Produktion unserer Vorlieferanten, können wir nach unserer Wahl die Lieferung ablehnen oder ohne Zustimmung des Käufers, Ersatzgegenstände liefern sofern diese nicht im Einzelfall für den Käufer unzumutbar sind. Für die von uns kostenlos erbrachten Planungs- und Beratungsleistungen übernehmen wir für Folgeschäden bei etwaiger Fehlerhaftigkeit keine Haftung. Sollen solche Entwürfe im Einzelfall Voraussetzung oder Bestandteil einer Lieferung oder Leistung unsererseits werden, so bedürfen diese einer ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung.
9. Rücksendungen sind nur dann gestattet, wenn wir vorher unser Einverständnis gegeben haben. Unbeschädigte und originalverpackte Waren werden mit höchstens 70 % des Wertes gutgeschrieben. Aufarbeitungs-, Verpackungs- sowie uns entstandene Transportkosten werden zusätzlich in Abzug gebracht. Sonderanfertigungen und elektrische Sonderausstattungen werden nicht zurückgenommen.
10. Die von uns hergestellten Leuchten werden entsprechend der VDE Vorschriften 0711 bzw. EN 60598 gefertigt. Nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Leuchten und Ergänzungsteilen entbindet uns, ebenso wie eigenmächtige Änderungen an unseren Leuchten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, von allen Verpflichtungen im Schadensfall.
11. Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der gelieferten Erzeugnisse gemäß ElektroG zu gewährleisten. Bei einem Weiterverkauf überträgt der Besteller diese Verpflichtung an seinen Vertragspartner.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.